

Rasterfahndung bei Gefahrgut

In die beim Bundeskriminalamt seit dem 11. September bestehende Datensammlung „Terroranschlag USA“ waren Daten über die in Bremen ausgegebenen Berechtigungen zum Führen von Gefahrguttransporten eingearbeitet worden. Diese Datenbestände gelten als risikobehaftet bei der Terrorbekämpfung. Die Angaben hatte die örtliche Industrie- und Handelskammer zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer von der Bremer Polizei durchgeführten Rasterfahndung wurden Personendaten eines marokkanischen Studenten der Hochschule Bremen mit den Daten beim Bundeskriminalamt abgeglichen. Hiergegen klagte der Student. Das Gericht hatte die Frage zu beantworten, ob die Terroranschläge des 11. September eine präventiv-polizeiliche Rasterfahndung in Deutschland rechtfertigen. Es prüfte zunächst die Ermächtigungsvorschrift des Bremer Polizeigesetzes und stufte diese als verfassungsgemäß ein. Sodann befand es über die konkrete Verwertung der Daten des Marokkaners und sah hierin ebenfalls keine Gesetzesverletzung. Das Gericht erläuterte, dass durch die Terroranschläge in den USA das Vorhandensein einer international operierenden, vernetzten Kriminalitätsstruktur sichtbar geworden sei. Es müsse damit gerechnet werden, dass dieses Netzwerk zu weiteren Terroranschlägen bereit und fähig ist. Da drei der Attentäter vor dem Anschlag in Deutschland gelebt haben, müsse in Erwägung gezogen werden, dass sich weitere Angehörige des Netzwerks hier aufhalten. Durch die Rasterfahndung könnten so genannte Schläfer identifiziert und somit weiteren Anschlägen entgegengewirkt werden. Die Richter betonten jedoch auch, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Daten nach Durchführung der Rasterfahndung unverzüglich zu löschen sind und dass der Betroffene die nachträgliche Rekonstruktion des Datenabgleichs aus Transparenzgründen verlangen kann.

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen 1. Senat, Beschluß vom
8. Juli 2002, Az: 1 B 155/02